



## **Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die allgemeine Vereinsförderung (Vereinsförderprogramm)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. November 2023 folgende Richtlinien über die allgemeine Vereinsförderung beschlossen:

### **Inhalt**

Präambel .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 4 Zuwendungsempfänger.....	2
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen .....	2
§ 6 Art und Form der Zuwendung .....	3
§ 7 Bemessungsgrundlage der Zuwendung .....	3
§ 8 Rückforderung der Zuwendung.....	3
§ 9 Verfahren.....	4
§ 10 Finanzierung des Programms .....	4
§ 11 Laufzeit des Programms .....	4
§ 12 Inkrafttreten .....	4

### **Präambel**

Für die Gemeinde Kressbronn a. B. ist das Ehrenamt ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor. Viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde engagieren sich ehrenamtlich in gemeinnützigen Vereinen und Kirchen zum Wohle der Allgemeinheit. Die Gemeinde bekennt sich daher zur Stärkung des Ehrenamts und zur Unterstützung des Vereins- und Kirchenwesens. Die örtlichen Vereine und die örtlichen Kirchen leisten eine hervorragende Jugendarbeit und sind neben den Eltern maßgeblich für die soziale Bildung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde verantwortlich. Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee ist gewillt, dieses Engagement zu unterstützen und fördert

daher besonders die Jugendarbeit im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der gemeinnützigen Vereine und Kirchen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Gemeinde Kressbronn a. B.

## **§ 2 Zweck**

Zweck dieser Richtlinien ist die Unterstützung der örtlichen gemeinnützigen eingetragenen Vereine und Kirchen, insbesondere für die geleistete Jugendarbeit.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinien ist:

1. gemeinnütziger eingetragener Verein  
ein im Vereinsregister eingetragener Verein nach §§ 55 ff. BGB, dessen Gemeinnützigkeit nach den § 51 ff. AO staatlich anerkannt ist. Für die Eintragung des Vereins ist es ausreichend, wenn der zugehörige Dachverband im Vereinsregister eingetragen ist.
2. örtliche Kirchen  
die als Körperschaften des öffentlichen Rechts staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B., insbesondere die örtlichen katholischen und evangelischen Kirchengemeinden.

## **§ 4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können nur gemeinnützige eingetragene Vereine und Kirchen mit Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. sein, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Vereins Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind.

## **§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist die rechtliche Existenz des Zuwendungsempfängers nach § 4 zum Zeitpunkt der Ausbezahlung der Zuwendung.

## **§ 6**

### **Art und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt durch Überweisung eines Geldbetrages (in Euro) an die vom Zuwendungsempfänger angegebene Bankverbindung. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. § 8 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung für gemeinnützige eingetragene Vereine setzt sich aus der Grundförderung und der Mitgliederförderung nach den Absätzen 2 bis 5 zusammen.
- (2) Die Grundförderung bemisst sich nach der bisherigen Förderung, die dem jeweiligen Verein nach den Beschlüssen des Gemeinderates zukommt.
- (3) Die Mitgliederförderung fördert die Vereine entsprechend ihrer Mitgliederzahlen. Dabei erhält jeder Verein pro aktivem Mitglied im Alter zwischen 6 und 18 Jahren einen Förderbetrag in Höhe von 5,00 Euro und pro aktivem Mitglied ab 18 Jahren, unabhängig vom Lebensalter, einen Förderbetrag in Höhe von 2,00 Euro. Für die Bemessung der Mitgliederförderung sind die Mitgliederzahlen zum 1. September 2023 maßgeblich.
- (4) Die Förderung wird nur ausbezahlt, soweit Grundförderung und Mitgliederförderung einen Förderbetrag von 50 Euro überschreiten.
- (5) Die katholische Kirchengemeinde Kressbronn erhält eine pauschale Förderung in Höhe von 750 Euro, die katholische Kirchengemeinde Gattschau in Höhe von 500 Euro und die evangelische Kirchengemeinde Kressbronn in Höhe von 750 Euro.
- (6) Keine Förderung erhalten Vereine, deren überwiegender Zweck in der Förderung eines anderen Vereins liegt (Fördervereine). Dies gilt auch für Parteien und Wählervereinigungen.

## **§ 8**

### **Rückforderung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Merkmale für einen Zuwendungsempfänger nach § 4 nicht mehr vorliegen;
2. über das Vorliegen der Voraussetzungen der Zuwendung vorsätzlich getäuscht wurde;
3. Förderauflagen nicht eingehalten werden.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm bedarf nur einmal eines schriftlichen oder elektronischen Antrages und erfolgt in den Folgejahren automatisch durch Überweisung der Zuwendung an die der Gemeinde für den jeweiligen Zuwendungsempfänger vorliegende Bankverbindung.
- (2) Die Überweisung der Zuwendung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 10 Finanzierung des Programms**

Das Vereinsförderprogramm wird aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde Kressbronn a. B. finanziert. Zu diesem Zweck werden jährlich die entsprechenden Mittel in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

## **§ 11 Laufzeit des Programms**

Das Vereinsförderprogramm soll eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Nach Ablauf von fünf Jahren sollen die Mitgliederzahlen neu erhoben und der Vereinsförderbeitrag angepasst werden. Wird es zum 1. Januar 2029 nicht durch ein neues Förderprogramm ersetzt, so verlängert sich das Programm automatisch zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres um ein weiteres Jahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinie über die allgemeine Vereinsförderung vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 23. November 2023

*gez. D. Enzensperger*

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister